

SATZUNG

Verein August Macke Haus e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein August Macke Haus e. V.“

(2)

Der Sitz des Vereins ist Bonn.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 20 VR 5932.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein August Macke Haus mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Pflege des Andenkens und des Werkes August Mackes und der rheinischen Expressionisten.

(3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) die würdige Instandhaltung des August Macke Hauses und des ehemaligen Ateliers von August Macke als Museum;
- b) die Sammlung von Dokumenten und Werken des rheinischen Expressionismus und Nachlässen rheinischer Expressionist/en/innen;
- c) Durchführung von Ausstellungen, Präsentationen und Dokumentationen sowie Veranstaltungen
- d) die Forschung über den (insbesondere rheinischen) Expressionismus und die Moderne im Rheinland;
- e) die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen, deren Satzungszweck die Förderung von Kunst und Kultur bzw. von Wissenschaft und Forschung ist bzw. an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur bzw. von Wissenschaft und Forschung, insbesondere zur Pflege des Andenkens und des Werkes August Mackes und der rheinischen Expressionisten sowie deren inhaltliche Vermittlung an ein möglichst breites Publikum, zum Beispiel auch durch museumspädagogische Maßnahmen.

(4)

Zur Förderung der Forschung nach Abs. (3) Buchstabe d) kann der Verein im Rahmen projektbezogener Drittmittel auch ein wissenschaftliches Institut als selbstständig arbeitenden eigenen Fachbereich innerhalb des Vereins errichten.

(5)

Der Verein kann im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit der Stiftung August Macke Haus der Sparkasse in Bonn zur Erfüllung des Satzungszweckes auch eigenverantwortlich einzelne Teile der Nutzung des Museums August Macke Haus übernehmen.

(6)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9)

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mitglieder

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Zwecke unterstützt.

(2)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt, wirksam.

(4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

(5)

Näheres zur Mitgliedschaft und zu Mitgliedsbeiträgen des Vereins kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die auf Initiative des Vorstandes nach § 9 Ziffer (3) dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch

(1) Mitgliedsbeiträge

(2) Spenden und sonstige Zuwendungen

(3) Projektbezogene Drittmittel, die für die Arbeit eines An-Instituts eingeworben werden.

§ 5 Förderer

Förderer, ohne Mitglied zu sein, sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch Sonderspenden unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
(1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Vorstand

Organisatorische Besonderheiten für das wissenschaftliche Institut nach § 2 Abs. (4) sind zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ausgesprochen. Sie enthält die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen zusammen mit der Einladung im Wortlaut verschickt werden. Die Einberufung erfolgt vorrangig per E-Mail und, sofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist, durch Aufgabe zur Post. Die jeweilige, vorgenannte Art der Bekanntgabe gilt als schriftliche Einladung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie verlangt.

§ 8 Stimmrecht, Mehrheiten, Protokoll

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- (1) die Wahl des / der Vorstandsvorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie der übrigen Vorstandmitglieder. Dabei soll eine ausgeglichene personelle Zusammensetzung aus den die Vereinszwecke stützenden Bereichen angestrebt werden,
- (2) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- (3) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die gestaffelt sein können, in einer Beitragsordnung nach § 3 Abs. (5),
- (4) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (5) die Entlastung des Vorstandes,
- (6) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, den geborenen Mitgliedern nach § 10 Abs. (2) dieser Satzung sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

(2)

Soweit das Museum August Macke Haus von einer anderen Körperschaft als dem Verein betrieben wird, sind die Geschäftsführer des Betreibers geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie können aber weder den Vorsitz noch dessen Stellvertretung und auch nicht das Schatzmeisteramt innehaben.

(3)

Alle Mitglieder des Vorstandes, außer denen nach § 10 Abs. (2), werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Abschluss der Wahl und endet – ggf. auch vor oder nach Ablauf der Zweijahresfrist – mit dem Abschluss der Wahl bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr nach dem Beginn der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Hatte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied das Amt des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters inne, kann der Vorstand für dieselbe Zeit aus dem Kreise seiner durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden, eine neue stellvertretende Vorsitzende/einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine neue Schatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister bestellen.

(4)

Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung durch Beschlüsse.

(5)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie stimmen sich im Innenverhältnis mit dem gesamten Vorstand ab.

(6)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

(7)

Der Vorstand legt die Förderpolitik des Vereins fest und führt sie durch. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Personen heranziehen, die auch an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen können.

(8)

Der Vorstand kann für von ihm zu bestimmende Sachgebiete zeitlich befristet Beiräte berufen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Verwendung der dem Verein zugeflossenen Mittel einmal im Jahr. Sie können jederzeit Einblick in alle Unterlagen des Vereins nehmen. Sie erstatten jährlich der Mitgliederversammlung des Vereins einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Anwesenden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Bonn.

Januar 2025